

Fortsetzung der Instruktion für die k. k. Hofagenten.

### Dritter Abschnitt.

Von dem Benehmen der Hofagenten bey Geschäften.

§. 24.  
Wenn ein Hofagent in einem Geschäfte um Rath oder Beistand angegangen wird; so muß er vor allem bei sich wohl erwägen, ob die innere Beschaffenheit des Geschäftes geeignet sei, den Schutz und Beistand eines rechtschaffenen Mannes zu verdienen. Würde der Hofagent in einer Angelegenheit angegangen, die sich mit den Gesetzen, mit der Treue gegen den Landesfürsten, mit dem Gewissen eines ehrlichen Mannes nicht verträge, so soll er nicht nur das Geschäft von sich ableiten, sondern vielmehr der Parthei, die sich an ihn gewendet hat, mit Bescheidenheit und Anstand, über ihre vorhabenden irrigen Schritte die Augen öffnen, sie zur Ablassung vom Unfuge bewegen, sie mit ihren Rechten und Pflichten bekannt machen, und, wenn die Sache selbst zwar gut, die angefonnenen Mittel aber zweckwidrig wären, die Parthei mit den ordentlichem und erlaubten Wegen, auf denen Hilfe zu suchen, und zu finden ist, bekannt machen.

§. 25.  
Um desto minder darf der Hofagent, dem sich eine redliche Parthei anvertrauet hat, zu unerlaubten Benehmungen, zu Verdrehung oder Verschweigung der Wahrheit, Unterdrückung der Urkunden, Bestechung der Zeugen, Irreführung des Richters, oder zu anderen Abwegen, anrathen. Wirken dergleichen Schritte auch wirklich nicht zur gesezlichen Zurnthung eines Verbrechens, so wäre darüber der Hofagent, wenn sie unschädlich geblieben, verantwortlich, bei entstandencm Nachtheile aber, strafbar.

§. 26.  
Mit besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt, hat der Hofagent dann vorzugehen, wenn sich an ihn eine in den Rechten nicht erfahrene Weiseperson, oder ein ununterrichteter Gewerbs- oder Landmann wendet. Bei diesen tritt auch die Pflicht ein, wenn er bemerkte, daß ihre Unwissenheit oder Schwäche von Jemanden mißbraucht werden wollte, sie von den gefährlichsten oder schädlichen Folgen deutlich zu unterrichten, und ihnen dawider standhaft Beistand zu leisten.

§. 27.  
Wie jungen Leuten, die noch unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft, oder mit Leuten, die unter Kuratel stehen, sollen die Hofagenten, ohne Vorwissen der Aeltern, Vormünder oder Kuratoren, sich in nichts einlassen, es wäre dann, daß an sie das Ansuchen um Abhilfe gerechter Beschwerden geschähe; aber auch dann soll der Hofagent vor allem in freundschaftlichem Einvernehmen das Geschäft abzuthun sich verpflichtigen.

§. 28.  
Da von den Städten und Gemeinden, ohne höchste Erlaubniß, Deputirte an das Hoflager nicht abgeordnet werden dürfen, so sollen die Hofagenten dergleichen Deputirte

irte, wenn sie sich über die erteilte Erlaubniß auszuweisen nicht vermögen, und anhören, viel weniger ihnen eine Schrift verfassen, sondern sie zurückweisen, und falls sie sich nicht wegbegeben wollten, die Anzeige an die Hofkanzlei, bei sonst eigener Verantwortung, machen.

S. 29.

In den Geschäften, die ein Hofagent unternommen, in den Urkunden, die er errichtet hat, darf nichts Verstelltes einfließen; es dürfen keine erdichteten Namen, keine vor- oder zurückgesetzten Daten, keine unwahren Geschichts-umstände erscheinen; sondern das Geschäft muß allenthalben so dargestellt werden, wie es geschlichtet worden ist, sonst trifft den Hofagenten Verantwortung, und wenn die Unwahrheit Jemand schädlich geworden, auch Strafe. Ist aber der Hofagent dabei offenherzig und wahrhaft vorgegangen, so hat er die Folgen, die aus dem Geschäft entstanden sein mögen, nicht zu verantworten. (Die Fortsetzung folgt.)

---

### Verlautbarung.

Bei der k. k. Studienfondsherrschaft Pleterjach werden den 27. Jänner d. J. frühe zwischen den gewöhnlichen Amtsstunden 58 1/2 Mch. Waiz gegen sogleiche baare Bezahlung von 10 zu 10 Mezen, oder auch in ganzen mittels öffentlicher Versteigerung hindangegeben werden.

---

### K u n d m a c h u n g.

Es ist ein von Barthol. Schmutz gewesener Pfarrer zu Haus gestiftetes Stipendiums Platz mit jährl. 138 fl. 14 1/4 kr. erledigt, worzu dürftige, in Studien und Sitten ausgezeichnete hier zu Graz studirende Jünglinge, vorzüglich Verwandte des Stifters, dem zu Wippach gebohrene berufen sind; welche also hierum zu werben gedanken, haben sich mit ihren gemäß der Kurrende vom 5. März 1794. beurkundeten Besuchen längstens inner 6. Wochen an diese Landesstelle zu wenden.

Graz den 19. Dez. 1798.

---

### N a c h r i c h t.

Es befinden sich dormalen folgende hierländige Stipendien erledigt:

- 1.) Ein Preschensches jährl. 62 fl. 57 kr. für die Befreundschaft, Fürst Erzbischöfl. Patronats.
- 2.) Zwei Schellenburgische a jährl. 80 fl. für die Befreundschaft, Ständischen Patronats.
- 3.) Ein Schifferisches für die Befreundschaft, in deren Abgang von Krainburg mit 46 fl. Fürst Erzbischöfl. Patronats.
- 4.) Ein Thallerisches jährl. 52 fl. für die Befreundschaft, unter dem Patronat der ältesten Befreundten.

5.) Drei Plankellische jährl. 20 fl. für Bürgerstöhne zu Stein, in deren Abgang von Laibach, jedoch nur auf 5. Jahre, Landesfürstl. Patronats.

6.) Ein Tomasisches, oder Kumplesches jährl. 40 fl. für die Befreundschaft, unter dem Patronat der nächsten Befreunden.

7.) Ein Slugaisches jährl. 11 fl. 30 kr. für Befreunde in deren Abgang aus Jauchen in der Herrschaft Bischoflack, oder doch Krainer, unter dem Präsentationsrecht der Kirchenpröbste.

8.) Zwei Unterrichtsgelder Stipendien jährl. 30 fl. für Normal- oder auch andere Schüller, unter Landesfürstlicher Verleihung.

Diese Erledigungen werden daher zu dem Ende anmit bekannt gemacht. Damit die um ein oder das andere werben wollende Schüller ihre an die Patronen gerichtete gehörig instruirte Bittschriften einer 6 Wochen a dato bei dem Studentenseß einzureichen wissen mögen.

Laibach, am 2. Jänner 1799.

---

Von dem k. k. Landrecht in Krain we den auf Anlangen des k. k. Ziskalams in Namen der zu der Urbankr. h. s. Intestatverlassenschaft gesetzlich als Erben beruffenen Kirche, und Armen hiemit alle jene fürgeforderet, welche auf die nachstehende von Hrn. Joseph Freih v. Morav v. Portendorf Inhabern des Hofes Impelhof untern 31. Okt. 1781. ausgestellt, und an den Weltpriester Urban Kneß pr. 1700 fl. lautende nun in Verlust gerathene Schuldverschreibung Ansprüche zu haben vermeinen. Es hat daher jeder sein allenfälliges Recht binnen ein Jahr, sechs Wochen, und drey Tagen also gewiß bey diesem k. k. Landrecht anzubringen, und zu erweisen, als in widrigen nach Verlauf obbestimmter Frist niemand mehr angehört, sondern ersagter Schuldbrief auf ferners Anlagen für nichtig, und getödtet erkläret werden würde.

Laibach den 24. Dez. 1798

---

Von diesem k. k. Landrechte in Krain wird denjenigen, welche an die Verlassenschaft der Frau Johann Frehin v. Michelburg eine Forderung zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß selbe den 30. k. M. Jänner um 9 Uhr Frühe vor diesem Landrechte erscheinen, und ihre Forderung so gewiß behörig anmelden sollen, als widrigens diese Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt, und der Verlaß den Erben eingewortet werden würde. Laibach den 24. Dez. 1798.

Verstorbene zu Laibach in Monat Dez. 1798.

Den 28. der geistl. Hr. Dismas Petermann, Ejesuit, alt 81 Jahr, nächst St. Florian Nr. 8.

— Maria Koschirin, Wittib, alt 71 J. am Neeber Nr. 167.

— 30. Ursula N. Dienstmagd, alt 69 J. in der St. Petersvorstadt Nr. 142.

— Ursula Sedekin, ledig, alt 84 J. hintern Schloßberg Nr. 80.

— 31. Johann Gotscheber, Tagl. S. alt 152 J. auf der Pollana Nr. 23.

Im Monat Jänner 1799.

— 2. Patricius v. Schöner, alt 12 J. am Blas Nr. 192.

— 4. Peter N. ein Tagl. alt 82 J. an der Wiener Straffe Nr. 42.

— 5. Karl Graf, bürgl. Tischlermeister, alt 55 J. Schabiel Nr. 62.

— Franciska Weiglin, bürgl. Schneidermeisters Tochter, alt 152 J. am alten Markt Nr. 172.

— 6. Philippas Bamposi, Buchdrucker, alt 45 J. bei den Barmherzigen.

— Kasper und Sebastian Jar, Zimmerm. Söhne, alt 3 Stund, hinter dem Schloßberg Nr. 12.

— 7. des Anton Euml sein Sohn, Todtgeboren, in der Gradischa Nr. 47.

— Valentin Odomis, Tagl., alt 53 J. in der Tirnan Nr. 74.

— Karl Schibing, k. k. Lotto Beamten S. alt 152 J. nächst St. Florian Nr. 7.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 2. Jän. 1799.

|                                    | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
|------------------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Wais ein halber Wiener Mizen = = = | 1   | 53  | 1   | 40  | 1   | 35  |
| Rufaruz = = = = Detto = = = =      | —   | —   | —   | —   | —   | —   |
| Korn = = = = Detto = = = =         | 1   | 20  | 1   | 17  | 1   | 15  |
| Gersten = = = = Detto = = = =      | —   | —   | —   | —   | —   | —   |
| Hirsch = = = = Detto = = = =       | —   | —   | —   | —   | —   | —   |
| Haiden = = = = Detto = = = =       | 1   | 16  | —   | —   | —   | —   |
| Haber = = = = Detto = = = =        | 1   | 6   | —   | —   | —   | —   |

Magistrat Laibach den 2. Jän. 1799.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

Den 5. Jän. sind in Graz, folgende Zahlen gehoben worden:

16. 5. 35. 34. 48.

Die künftige Ziehung wird den 19. Jän. 1799. in Laibach, vor sich gehen.